

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 14.

Weimar.

9. Juni 1911.

**Inhalt:** Landesherliche Verordnung, betreffend die Geschäftsordnung für die Dienststrafbehörden des Großherzogtums Sachsen, vom 24. Mai 1911, Seite 211. — Inzidenzergleichnis aus dem Reichsgesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 216.

[57] Landesherliche Verordnung, betreffend die Geschäftsordnung für die Dienststrafbehörden des Großherzogtums Sachsen, vom 24. Mai 1911.

Wir  
**Wilhelm Ernst,**  
 von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg  
 ꝛ. ꝛ.

haben die als Anlage beigelegte

### Geschäftsordnung

für die Dienststrafbehörden des Großherzogtums Sachsen  
 zu erlassen beschlossen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben  
 Heinrichau, den 24. Mai 1911.



1911

**Wilhelm Ernst.**

Rothe. Gumbert. Paulsen.

23